



Merkblatt betreffend die Ausstellung von Flaggenbestätigungen für Kleinboote (Küsten- und Kanalfahrt)

1. Allgemeines

Die schweizerische "Flaggenbestätigung für Kleinboote" (für Küstengewässer und ausländische Binnenwasserstrassen) wurde geschaffen um Besitzerinnen und Besitzern von nicht seetüchtigen Schiffen Fahrten in ausländischen Gewässern zu ermöglichen.

Die Flaggenbestätigung für Kleinboote ist für Fahrten auf ausländischen Binnenwasserstrassen sowie in Küstengewässern innerhalb eines Bereiches von max. 5 Seemeilen (9.2 km) bis zur nächsten Küstenlinie gedacht. Diese Beschränkung gilt nicht bei offiziell ausgeschriebenen Regatten mit Sicherheitsbegleitung.

2. Nationalität

Die Eigentümer des Bootes müssen Schweizerbürger sein oder ein schweizerischer Verein, der die Förderung der Sport- und Vergnügungsschiffahrt bezweckt. Ein/e Doppelbürger/in kann die Flaggenbestätigung nicht erwerben, sofern er/sie im Staat seines/ihrer andern Bürgerrechts Wohnsitz hat.

3. Eigentums- und Finanzierungsnachweis

Das Eigentum am Boot muss mittels geeigneter Unterlagen, wie Kaufvertrag, Schenkungsvertrag, Erbschaftsbescheinigung, Rechnungszusammenstellung bei Eigenbau, etc. nachgewiesen werden.

4. Boote, für welche die Flaggenbestätigung nicht ausgestellt wird

- Seetüchtige Jachten: Als solche gelten in der Regel Jachten mit bewohnbarer Kabine und selbstlenzendem Cockpit, die nach den Richtlinien des SSA ausgerüstet werden können. In Zweifelsfällen behält sich das SSA das Recht vor, Prospekte, Fotografien, Pläne etc. zu verlangen.
- für Badeboote und andere kleine Wassersportfahrzeuge, die sich nur zur Fahrt in Strandnähe eignen, wird die Flaggenbestätigung ebenfalls nicht ausgestellt.

5. Ausländischer Einfluss und anderweitige ausländische Registrierung

Mit der Einreichung des Antrages erklärt der/die Eigentümer/in, dass er/sie keinen ausländischen Einfluss auf das Boot verdeckt oder verheimlicht und die Eintragung des Bootes in einem ausländischen öffentlichen Register weder beantragt noch beantragen wird. Die entsprechenden Erklärungen sind im Antragsformular enthalten.

6. Bootssicherheit

Boote, die auf Grund des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschiffahrt in einem kantonalen Register eingetragen sind, bedürfen keiner weiteren Sicherheitsprüfung, wenn der Schiffsausweis (Original) vorgewiesen wird und wenn die letzte Schiffsexpertise nicht älter als zwei Jahre ist.

Für Boote, die ständig im Ausland stationiert sind, ist ein Sicherheitszeugnis vorzulegen. Dieses soll von einer Werft, einem Schiffsbauingenieur, einem Schiffsexperten oder einer Hafenbehörde ausgestellt werden und bestätigen, dass das Boot die im betreffenden Land bestehenden Vorschriften für die Küstenfahrt erfüllt.

Für fabrikneue Boote ab Werft muss eine Fotokopie der Typenbescheinigung und/oder des Bauzertifikats vorgelegt werden. Dieses Dokument wird im Prinzip anlässlich der Lieferung des Schiffes abgegeben. Darin sind z.B. Tiefgang etc. erwähnt.

7. Sicherheitsausrüstung

Die gemäss schweizerischem Binnenschiffahrtsgesetz immatrikulierten Boote führen mindestens die für sie in der Schweiz vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung mit (Art. 132, bzw. Anhang 15 der Binnenschiffahrtsverordnung). Für die übrigen Boote sind die Vorschriften der entsprechenden Länder und Kategorien verbindlich.

8. Eignerwechsel

Die Flaggenbestätigung ist nicht auf andere Eigner übertragbar. Bei Eignerwechsel verliert sie ihre Gültigkeit und ist dem SSA zur Annullierung einzusenden. Falls sich der/die neue Eigner/in eine Flaggenbestätigung für das Boot ausstellen lassen möchte, muss er/sie dem SSA einen eigenen Antrag einreichen.